

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3625

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3625



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



www.wirfuereuch.ch

Schweiz,
16. Oktober 2021

Version 2.0

Handlungsempfehlungen bei Verstössen gegen Zertifikatspflicht

DISCLAIMER:

- Die vorliegenden Empfehlungen stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar. Änderungen sind vorbehalten. **Jegliche Haftung wird abgelehnt.**
- **Bleiben Sie stets höflich gegenüber der Polizei und Ihren Mitmenschen.** Die derzeitige Situation ist für uns alle herausfordernd.
- **Seien Sie nicht querulatorisch:** Beschränken Sie sich auf eine Eingabe / einen Vorfall und haben Sie Geduld. Die Bearbeitung eines Falles kann mehrere Monate dauern.

WAS MACHE ICH, WENN ICH WEGEN FEHLENDEM ZERTIFIKAT...

A. ...VOM BETREIBER EINES ZERTIFIKATSPFLICHTIGEN BETRIEBS (GASTSTÄTTE, FITNESSSTUDIO ETC.) AUFGEFORDERT WERDE, DAS ZERTIFIKAT VORZUWEISEN?

1. **Sie sitzen drinnen am Tisch. Fragen Sie den Betreiber, ob er bereit sei, auf die persönliche Kontrolle des Zertifikats zu verzichten und stattdessen die Polizei zu rufen.**

Teilen Sie dem Betreiber mit, dass die Zertifikatspflicht rechtswidrig ist und er sich durch die persönliche Kontrolle des Zertifikats der Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar machen könnte. Es sei daher besser, die Polizei zu rufen, während Sie im Lokal warten würden.

2. **Variante (-): Der Betreiber will das Zertifikat selbst sehen und verweist Sie bei Weigerung aus seinem Lokal. Verlassen Sie das Lokal!**

Erklärung: Bei Weigerung droht Ihnen eine Anzeige wegen **Hausfriedensbruchs** (Art. 186 StGB): Wer gegen den Willen des Berechtigten in einem Haus/Hof/Garten trotz Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird auf Antrag bestraft. Bei Gaststätten droht Ihnen eine zusätzliche Busse nach **kantonalen Gastgewerbeetzen**.

Option: Ob Sie eine Anzeige gegen den Betreiber wegen Nötigung nach Art. 181 StGB erstatten wollen, ist Ihnen überlassen (Sie könnten dazu unser Formular «Strafanzeige Nötigung / Amtsmissbrauch» benutzen). Bitte beachten Sie, dass viele Unternehmer wegen den bundesrätlichen Verordnungen mit dem Rücken zur Wand stehen; wir wollen diese nicht noch mehr schädigen. Auch wollen wir die bundesrätliche Spaltung der Gesellschaft nicht noch zusätzlich fördern, sondern die Behörden in die Pflicht nehmen.

3. Variante (+): Der Betreiber verzichtet auf die persönliche Kontrolle.

- Vergewissern Sie sich, dass der Betreiber Ihnen wohl gesinnt ist, Sie nicht des Lokals verweist und keinen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen wird.
- Teilen Sie dem Betreiber dann mit, dass er der **Polizei** umgehend Folgendes mitteilen solle: **«Ein Kunde weigert sich, das Zertifikat vorzuzeigen. Zudem sagte mir der Kunde, dass ich mich durch die Kontrolle des Zertifikats allenfalls strafbar mache. Ich benötige deshalb die Unterstützung der Polizei.»**
- Bleiben Sie im Lokal und warten Sie auf die Polizei. Gehen Sie dann gemäss Empfehlungen B und C vor.

B. ...EINE ORDNUNGSBUSSE ANGEDROHT ERHALTE?

1. Weisen Sie den Polizeibeamten darauf hin, dass die Zertifikatspflicht und damit das Ausstellen einer Busse rechtswidrig ist.

Verweisen Sie dazu auf unser Schreiben vom 24. September 2021, welches an alle Polizeikommandos der Schweiz ging.

Sie ermöglichen so dem Polizeibeamten, vom Aussprechen einer Busse abzusehen. Falls er an der Busse festhält:

2. Nehmen Sie die Busse nicht an und verlangen Sie das ordentliche Verfahren.

Falls Sie die Busse bereits angenommen haben: Bezahlen Sie die Busse nicht; damit gelangen Sie «automatisch» ins ordentliche Verfahren.

3. Im ordentlichen Verfahren erhalten Sie einen Strafbefehl. Erheben Sie Einsprache gegen den Strafbefehl.

Verwenden Sie dazu unser Formular «Einsprache Strafbefehl».

C. ...VON DER POLIZEI AUFGEFORDERT WERDE, EINE LOKALITÄT ZU VERLASSEN?

1. Weisen Sie den Polizeibeamten darauf hin, dass die Zertifikatspflicht rechtswidrig ist und er sich allenfalls der Nötigung nach Art. 181 StGB sowie allenfalls des Amtsmissbrauchs nach Art. 312 StGB strafbar machen könnte.

Verweisen Sie dazu auf unser Schreiben vom 24. September 2021, welches an alle Polizeikommandos der Schweiz ging.

Sichern Sie allfällige Beweismittel: Verlangen Sie zumindest Name und Dienststelle der kontrollierenden Person.

2. Falls der Polizeibeamte trotzdem Zwang anwendet: Sie haben die Möglichkeit, beim örtlichen Polizeiposten oder direkt bei der zuständigen Untersuchungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) Strafanzeige zu erstatten.

Verwenden Sie dazu unser Formular «Strafanzeige Nötigung / Amtsmissbrauch».

D. ...VON MEINEM CHEF EINE KÜNDIGUNGSANDROHUNG ERHALTE?

1. Verlangen / sichern Sie etwas Schriftliches.

Eine E-Mail oder eine ähnliche Nachricht (z.B. Sprachnachricht), in welcher Sie z.B. ultimativ **zur Impfung aufgefordert** werden, reicht aus.

Sichern Sie alle weiteren Schreiben / E-Mails etc., in welchen den Mitarbeitenden beispielsweise immer wieder die Impfung «empfohlen» wurde.

Machen Sie diese Beweissicherung unbedingt vor Punkt 2.

2. Weisen Sie Ihren Chef darauf hin, dass er sich mit seinem Verhalten allenfalls der Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar macht.

Suchen Sie dazu das Gespräch mit Ihrem Chef und händigen Sie ihm unsere umfassende rechtliche Analyse zur Zertifikatspflicht aus.

3. Falls Ihr Chef die Kündigungsandrohung aufrechterhält: Sie haben die Möglichkeit, beim örtlichen Polizeiposten oder direkt bei der zuständigen Untersuchungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) Strafanzeige wegen Nötigung nach Art. 181 StGB zu erstatten.

Verwenden Sie dazu unser Formular «Strafanzeige Nötigung / Amtsmissbrauch».

E. ...VON MEINEM CHEF BEREITS DIE KÜNDIGUNG ERHALTEN HABE?

Nehmen Sie sich umgehend anwaltliche Hilfe (z.B. über <https://vereinte-rechtshilfe.ch/>), um gegen die Kündigung vorzugehen.

F. ...NICHT MEHR AM PRÄSENZUNTERRICHT MEINER (FACH-/HOCH-)SCHULE TEILNEHMEN KANN?

Hinweis: Erste Rekurse / Beschwerden gegen die (widerrechtlichen) 3G-Regelungen an Schulen wurden bereits erhoben; weitere dürften folgen.

Bis entsprechende (rechtskräftige) Entscheide vorliegen, wird es wohl Monate dauern – für ungeimpfte Studierende ein völlig unhaltbarer Zustand. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen an den Schulen sind eindeutige Empfehlungen schwierig. Ein mögliches Vorgehen könnte wie folgt aussehen:

1. Klären Sie zuerst Alternativen ab:

- Wird die Vorlesung auch Online angeboten?
- Ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht mit Maske möglich?

Selbst wenn ungeimpften Menschen solche Alternativen geboten werden: Wir erachten diese als rechtsungleiche Behandlung und damit als widerrechtlich. Gleichwohl empfehlen wir dem sozialen Frieden halber, entsprechende Angebote einstweilen zu nutzen.

Falls keine Alternativen geboten werden:

2. Besuchen Sie die Vorlesung ohne Zertifikat. Wird Ihnen der Zugang oder der Aufenthalt im Hörsaal verweigert: Weisen Sie die kontrollierende Person darauf hin, dass die Zertifikatspflicht rechtswidrig ist und sie sich allenfalls der Nötigung nach Art. 181 StGB strafbar machen könnte.

Händigen Sie der kontrollierenden Person unsere umfassende rechtliche Analyse zur Zertifikatspflicht aus.

Sichern Sie allfällige Beweismittel: Verlangen Sie zumindest die Personalien der kontrollierenden Person.

3. Falls die kontrollierende Person Sie effektiv wegweist: Sie haben die Möglichkeit, beim örtlichen Polizeiposten oder direkt bei der zuständigen Untersuchungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) Strafanzeige wegen Nötigung nach Art. 181 StGB zu erstatten.

Verwenden Sie dazu unser Formular «Strafanzeige Nötigung / Amtsmissbrauch».